

Eigenhändiges Testament

Eigenhändiges Testament	2
Formfehler	2
Formelle Hinweise	2
Inhaltliche Hinweise	3
Abgrenzungen	4
Aufbewahrung	4
Beratung	4



Eigenhändiges Testament

Mit dem eigenhändigen Testament schreibt eine Person alleine für sich, nach eigenem Gutdünken und Ermessen, ihren letzten Willen nieder. Sie kann das Geschriebene jederzeit ändern oder aufheben.

Beim eigenhändigen Testament sind keine notariellen Handlungen oder Beglaubigungen vorgeschrieben. Das Testament ist jedoch von der Verfasserin oder vom Verfasser selber von Anfang bis zum Schluss von Hand zu schreiben, mit dem Datum der Erstellung zu versehen und zu unterzeichnen.

Formfehler

Formungültige Testamente bringen nicht nur die beabsichtigte Nachlassregelung in Gefahr, sie können den Hinterbliebenen auch grosse Umtriebe bereiten. Testamente mit Formfehlern sind nicht einfach unwirksam, sondern müssen durch Klage angefochten werden, damit sie keine Wirkung entfalten. Ein solcher Prozess ist weder für die Begünstigten des allenfalls ungültigen Testaments noch für die anfechtende Partei angenehm. Nicht korrekt erstellte Testamente können zudem auch derart schwerwiegende Mängel aufweisen, dass sie nicht nur anfechtbar, sondern nichtig (unbeachtlich) sind.

Formelle Hinweise

Bitte achten Sie beim eigenhändigen Testament auf folgende Punkte:

- Sie müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein. Denken Sie deshalb früh genug an die Regelung Ihres Nachlasses.
- Nehmen Sie sich genügend Zeit für die Niederschrift Ihres Testaments. Formell richtige sowie gut und klar formulierte Verfügungen ersparen den Erben unnötige Umtriebe.
- Es genügt nicht, einen Computer Ausdruck zu unterschreiben. Vielmehr müssen Sie das ganze Testament von Anfang bis Ende von Hand niederschreiben. Dies gilt auch für eine Vorlage oder den Entwurf einer fachkundigen Stelle.
- Testamente sind höchstpersönlich. Keine Drittperson kann das Testament für Sie schreiben. Zudem sind gemeinsame Testamente mit einer anderen Person nicht zulässig und somit anfechtbar.
- Wenn Sie nicht mehr selber schreiben können oder dies für Sie zu aufwändig ist, wenden Sie sich an das Notariat, welches das Testament für Sie aufsetzen und öffentlich beurkunden kann.
- Geben Sie im Testament Ihre Personalien an (Vornamen, Name, Geburtsdatum, Bürgerorte, Adresse)
- Vergessen Sie das Erstellungsdatum und die Unterschrift nicht.

3/4

- Verzichten Sie auf Streichungen und Einfügungen im Testament. Schreiben Sie bei Änderungen oder Ergänzungen einen Nachtrag, den Sie ausdrücklich als solchen bezeichnen, oder schreiben Sie ein neues Testament, welches das alte ausser Kraft setzt.
- Vernichten Sie überholte Testamente und alle Kopien davon. Falls nach Ihrem Ableben alte Testamente oder Kopien gefunden werden, müssen diese amtlich eröffnet werden, was zu unnötigen Umtrieben und höheren Kosten führt.
- Wenn Sie Institutionen begünstigen, bezeichnen Sie diese möglichst genau. Es gibt zahlreiche Organisationen, Vereine und Stiftungen mit ähnlichen Namen, mehreren Geschäftsstellen und ähnlichen Tätigkeitsfeldern. Fragen Sie im Zweifelsfall die betreffende Institution nach der korrekten Bezeichnung.
- Sofern Sie mehrere Erben einsetzen, bestimmen Sie deren Quoten am Nachlass (z.B. 1/2, 3/10 und 2/10 oder 50%, 30% und 20%).
- Wenn Sie einer Person eine bestimmte Sache oder einen bestimmten Geldbetrag vermachen wollen, bezeichnen Sie dies ausdrücklich als Vermächtnis.
- Wenn Sie alle Ihre gesetzlichen Erben von der Erbschaft ausschliessen, müssen Sie andere Erben einsetzen. Auch neben Vermächtnisnehmern muss immer mindestens eine Person als Erbe bezeichnet werden.
- Beachten Sie die Pflichtteile der Nachkommen, des Ehegatten und des eingetragenen Partners. Es hilft in der Regel nicht, wenn eine im Pflichtteil verletzte Person ihren Anspruch klageweise durchsetzen muss.
- Für die Enterbung eines pflichtteilsgeschützten Erben gelten strenge gesetzliche Vorschriften. Der Enterbungsgrund muss im Testament klar und verständlich angegeben werden.
- Wenn Sie in die Pflichtteile eingreifen wollen, suchen Sie wenn möglich mit den Betroffenen eine geeignete Lösung (z.B. Erbverzicht-/Erbkaufvertrag).

Inhaltliche Hinweise

Bitte beachten Sie bei der Formulierung des Testaments folgende Punkte:

- Sie müssen alle Begünstigten selber benennen. Sie können dies nicht dem Willensvollstrecker oder Ihren Erben überlassen.
- Bezeichnen Sie Ihre Erben, Vermächtnisnehmer und übrigen Begünstigten genau mit deren Personalien (Vornamen, Name, Geburtsdatum, Wohnort, evt. Verwandtschaftsverhältnis).
- Treffen Sie Ersatzverfügungen für den Fall, dass eine oder mehrere der bedachten Personen Ihren Tod nicht erleben, sonst kommen für diese Anteile die gesetzlichen Erben zum Zuge.
- Begünstigen Sie keine Tiere direkt. Sie können aber einer Person ein Tier und/oder einen Betrag vermachen mit der Auflage, für das Tier zu sorgen.

4/4

- Seien Sie vorsichtig mit der Formulierung von Vor- und Nacherben-einsetzungen. Die Umsetzung solcher Regelungen ist für die Erben oftmals sehr komplex.
- Bezeichnen Sie Bedingungen, Auflagen und unverbindliche Wünsche klar als solche.
- Überlegen Sie sich, ob Sie eine Person Ihres Vertrauens mit der Willensvollstreckung betrauen wollen. Dies wird bei komplexen Vermögens- und/oder Erbenverhältnissen dringend empfohlen und hilft den Erben bei der Abwicklung des Nachlasses sehr.
- Bezeichnen Sie auch einen Ersatz-Willensvollstrecker für den Fall, dass der bezeichnete Willensvollstrecker das Mandat nicht annimmt oder annehmen kann. Die Ernennung kann nicht delegiert werden.
- Informieren Sie wenn möglich den Willensvollstrecker über die Einsetzung.

Abgrenzungen

Vertretungsaufträge, die nur zu Lebzeiten Wirkung entfalten, wie Vollmachten, Patientenverfügungen oder Vorsorgeaufträge, sind losgelöst von Verfügungen von Todes wegen zu errichten.

Abdankungs- und Beisetzungswünsche sind separat den Angehörigen oder der zuständigen Gemeindeverwaltung mitzuteilen und gehören nicht ins Testament.

Aufbewahrung

Wir empfehlen Ihnen, Ihr Testament beim zuständigen Notariat zu deponieren. Damit stellen Sie sicher, dass es nach Ihrem Ableben aufgefunden und amtlich eröffnet wird.

Verzichten Sie möglichst auf die Erstellung und Verteilung von Kopien. Damit stellen Sie sicher, dass bei einer Änderung oder Aufhebung des Testaments keine ungültigen Exemplare existieren.

Lassen Sie das eigenhändig verfasste Testament vor der Aufbewahrung durch das Notariat kontrollieren. Es prüft die Einhaltung der Formvorschriften und macht Sie auf allfällige Fehler, Widersprüche oder Probleme aufmerksam.

Beratung

Kein Merkblatt deckt alle Fälle ab. Das Erbrecht ist zudem komplex und erfordert entsprechendes Fachwissen.

Eine individuelle Beratung lohnt sich. Der finanzielle Aufwand zahlt sich aus, denn die Kosten für eine gute Beratung liegen tiefer als die Kosten, welche den Erben entstehen, wenn Sie ein schlecht formuliertes Testament mit Anwälten und Gerichten klären oder richtigstellen müssen.

Für eine Beratung setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Notariat Ihres Wohnortes in Verbindung.

Gerne laden wir Sie ein, unsere Website im Internet zu besuchen:

www.gni.tg.ch